

Von: Lüdtkke, Sabine <sabine.luedtke@stadt-trebbin.de>
An: tf@piratenbrandenburg.de
Betreff: WG: Plakatierung in Trebbin
Datum: Thu, 3 Sep 2009 15:01:44 +0200

Von: Lüdtkke, Sabine
Gesendet: Donnerstag, 3. September 2009 14:59
An: Lüdtkke, Sabine
Betreff: AW: Plakatierung in Trebbin

Sehr geehrter Herr Kresin,

nach Rücksprache mit unserer Abt. Leiterin übersende ich Ihnen die überarbeitete Genehmigung für die Wahlwerbung. Anlässlich der Wahlen darf im Stadtgebiet nach unten angegebenen Vorschriften (lediglich auf dem Marktplatz bitten wir nicht zu plakätieren) plakatiert werden.

MfG

im Auftrag

Lüdtkke
Ordnungsamt

Von: Lüdtkke, Sabine
Gesendet: Montag, 17. August 2009 11:02
An: 'tf@piratenbrandenburg.de'
Betreff: Plakatierung in Trebbin

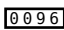
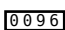
Sehr geehrter Herr Kresin,

zu Ihrer Anfrage der Plakatierung in der Stadt Trebbin u. Ortsteile anlässlich der Bundestagswahl teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen u. Verkehr vom 21. Mai 1999 darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Für eine Genehmigung hätten wir gern den Zeitraum u. die Anzahl der Plakatwerbung mitgeteilt.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen u. Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen u. Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort u. Art der Anbringung sowie nach Form u. Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 abs. 2 StVO wird hingewiesen.
3. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern u. Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und einrichtungen sind unzulässig.

4. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

MfG

Lüdtke
Ordnungsamt